

Informationen und Förderrichtlinien zur Konzertförderung des Chorverbands Berlin

Der Chorverband Berlin e.V. vergibt halbjährlich – vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel – Förderungen für Konzerte für Mitgliedschöre des Chorverbandes Berlin e.V. (CVB).



Personenkreis / Zielgruppe

Einen Konzertförderungsantrag können alle aktiven Mitgliedschöre des Chorverbandes Berlin e.V. stellen.

Ziele / Zweck der Förderung

Die Konzertförderung soll allen aktiven Mitgliedschören des CVB die Organisation und Durchführung von Chorkonzerten in Konzert- und Veranstaltungsorten im gesamten Berliner Raum ermöglichen.

Fristen

Die Anmeldefrist für die Konzertförderung endet am 31. Oktober für das erste Halbjahr des Folgejahres und am 31. März für das zweite Halbjahr des laufenden Jahres.

Höhe und Art der Förderung

Bei der Konzertförderung handelt es sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung mit einer maximalen Höhe von 3.000 €. Im Finanzierungsplan müssen alle weiteren Förderrungen benannt und angeführt werden.

Voraussetzungen für die Antragstellung der Konzertförderung

- gefördert werden max. zwei Konzerte eines Chores im Kalenderjahr
- Konzerte müssen zwingend Einnahmen durch Eintrittsgelder generieren (Online/Offline -Ticketverkauf)
- der antragstellende Chor muss Mitglied im Chorverband Berlin e.V. sein
- das jeweilige Konzert muss im Land Berlin aufgeführt werden
- der Antrag für Konzertförderung und die zugehörige Abrechnung können ausschließlich online erfolgen
- pro Konzert muss ein separater Förderantrag gestellt werden. Das gilt auch, wenn die Konzerte zusammenhängend – etwa an einem Wochenende – stattfinden
- im Förderantrag muss ein förderfähiger Fehlbedarf ersichtlich sein
- es werden ausschließlich Kosten berücksichtigt, welche das Konzert selbst und eine Generalprobe betreffen

Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden:

- Konzerte, die keinen entsprechenden Fehlbedarf im Finanzplan nachweisen können
- Konzerte, deren Einnahmen ausschließlich durch Förderungen, Sponsoring und/oder Spenden generiert werden
- Konzerte, die bereits durch eine andere Förderung des CVB gefördert werden, dazu zählen auch alle Konzerte, die Teil einer Konzertreihe des Chorverbands sind
- Konzertanträge, die nach der jeweiligen Frist eingereicht werden
- Konzertanträge, die unvollständig eingereicht werden
- Mitgliedschöre, die eine institutionelle Förderung der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erhalten. Hier war in der Antragstellung die Förderung einzelner Konzerte integriert.
- Konzertförderungsanträge für bereits durchgeführte Konzerte

Mit Antragstellung entsteht kein Anspruch auf die Förderung. Fristgerecht eingegangene Anträge werden seitens des CVB geprüft und die Chöre zeitnah über die entsprechenden Entscheidungen informiert. Eine Garantie auf Förderung oder die volle Förderhöhe kann nicht gegeben werden. Die Bewilligungen orientieren sich an den verfügbaren Mitteln und können jährlich voneinander abweichen.

Abrechnung und Ausschüttung der Gelder

Die Ausschüttung der finanziellen Förderung erfolgt nach Vorlage der vollständigen Abrechnung inklusive aller Belege. Nur belegte Kosten können auch erstattet werden.

Der antragstellende Chor geht finanziell in Vorleistung.

Für die Rechnungslegung muss Ihre Abrechnung verpflichtend bis 6 Wochen nach Ende des Konzertes vorliegen. Konzerte Ende November oder im Monat Dezember sind wegen des Jahresabschlusses bis zum 10. Januar des Folgejahres abzurechnen. Zusagen auf Bezuschussung werden nur bis Ablauf der Frist aufrechterhalten. Bei Nichteinhaltung der Frist verfällt jeglicher Anspruch auf eine Förderung.

Die Abrechnung erfolgt im Login-Bereich der Homepage des Chorverbandes Berlin. Dokumentieren Sie alle Einnahmen- und Ausgabenposten durch eingescannte Belege (Rechnungen) und fügen Sie die dazugehörigen Zahlungsbelege hinzu (Überweisungsbelege, Kontoauszüge, Quittungen usw.) Fallen keine Belege an (z. B. bei Bareinnahmen und Auszahlungen), sind Bestätigungen mit jeweils vertretungsberechtigten Unterschriften anzufertigen. Beträge in ausländischer Währung sind unter Angabe des (zum Zeitpunkt der Geldtransaktion tagesaktuell) gültigen Wechselkurses in Euro umzurechnen. Sämtliche Belege sind im Onlineformular hochzuladen.

Nach Prüfung und Anerkennung erfolgt die Überweisung auf das von Ihnen angegebene Konto.

Alle Belege müssen im Original 10 Jahre lang aufbewahrt und auf Nachfrage vorgelegt werden.

Eine Umwidmung und Zweckentfremdung bestätigter Zuwendungen können zur vollständigen Rücknahme der Förderung führen. Überschreitungen um bis zu 20 Prozent an Einzelposten des Finanzierungsplanes sind zulässig, sofern die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Positionen ausgeglichen werden kann.

Werden die anerkannten Angaben im Finanzierungsplan unterschritten oder entsteht eine Überfinanzierung, wird die Förderung entsprechend reduziert. Die Fördersumme erhöht sich nicht, wenn die vom Chorverband Berlin anerkannten Kosten überschritten werden. Die Überschreitungen sind von dem/der Zuwendungsempfänger:in zu finanzieren.

Hinweise für den Finanzplan

Weitere Förderungen durch andere Institutionen sind möglich, müssen aber zwingend angegeben werden.

Personalkosten

- Chorleitung „Generalprobe“: Hier können maximal fünf Stunden abgerechnet werden. Die Honorare sollten min. der Grundlage der [Empfehlungen des Runden Tisches Chormusik](#) entsprechen.
- „Konzertdirigat“: Das Konzertdirigat kann unabhängig von der Generalprobe abgerechnet werden. Das Honorar für das Konzertdirigat darf 1.000 € nicht überschreiten. Die genannten Obergrenzen gelten unabhängig von der Zahl der Leitenden. Es können bei mehreren Personen weder mehr als fünf Stunden für die Generalprobe noch mehr als 1.000 € für das Konzertdirigat geltend gemacht werden.
- „Aufwandsentschädigung Organisationspauschale“: Es wird eine Organisationspauschale von max. 150 € angesetzt – diese kann nur für Aufwandsentschädigungen im Zusammenhang mit Organisation, Aufbau, Einlass, Garderobe und Security verwendet werden. Bei einer stündlichen Abrechnung dieses Aufwands sollte sich an den [Honorarvorschriften Kinder- und Jugendhilfe-AV Hon-KJH](#) orientiert werden.
- Weitere Positionen sind Musiker:innen (z.B. Solist:innen, Klavierbegleitung, etc.) und Techniker:innen. Für Musiker:innen können Honorarsätze [der unisono – Deutsche Musik- und Orchestervereinigung](#) herangezogen werden

Sachausgaben

- Raummieten: hier sind nur zusätzliche Anmietungen für den Veranstaltungsraum am Veranstaltungstag und der Generalprobe gemeint. Nicht der für regelmäßige Proben finanzierte Probenort.
- Transport: nur Kosten für den Transport von technischem und organisatorischem Equipment; keine Personenbeförderungskosten.
- Technik: Anmietung von benötigtem Equipment – wird im Rahmen des Konzerts Technik aus Mitteln der Konzertsförderung erworben, so geht diese nach Abschluss des Konzertes in den Besitz des Chorverbands Berlin über.
- Noten: Erwerb von Noten wird bis max. 300,00 € unterstützt.

- Leihgebühren: weitere anfallende Leihgebühren (keine Technik), etwa für Noten, die sich nicht im Bestand des Chorverbands Berlin befinden, Instrumente.
In dieser Zeile werden auch Service- und Ticketgebühren erfasst.
- Werbung: Die Kosten für Werbung dürfen max. 750 € nicht übersteigen. Eventuell für diese Position darüber hinaus anfallende Kosten können nicht über eine Konzertförderung des Chorverbands Berlin abgerechnet werden und müssen anderweitig finanziert werden.

Zu den Kosten für Werbung zählen die Erstellung von Werbemitteln durch eine:n Grafiker:in, anfallende Druckkosten sowie Kosten für die Verteilung dieser Werbematerialien. Ebenfalls enthalten sind die Kosten für die Herstellung und den Verkauf von Tickets und Programmheften.

Nicht förderfähig sind:

- Blumen
- Gastgeschenke
- Unterkunft
- Reisekosten
- Verpflegung
- Stimmbildung
- Porto
- Versicherungskosten (Veranstalterhaftpflicht, Unfallversicherung, Reiserücktrittsversicherungen)
- Chorstufen
- Chornoten, die über den CVB kostenlos verfügbar sind
- GEMA-Gebühren
- Kosten des allgemeinen Chorbetriebes

Weitere Hinweise und Verpflichtungen des Antragstellers

- Der/die Antragsteller:in verpflichtet sich, bei Bewilligung in jeglicher öffentlichen Darstellung des Konzertes den Chorverband Berlin e.V. als Förderer zu erwähnen und dessen Logo zu verwenden. Das Logo liegt zum Download auf der Webseite des CVB bereit. Geschieht dies nicht, kann die Förderung gekürzt, bzw. ganz gestrichen werden.
- Bei Bewerben des Konzertes in den sozialen Netzwerken ist der Chorverband Berlin zu markieren. Entweder durch Verlinken des Accounts und/oder mit einem Hashtag zu versehen.
- Nach Abschluss der Prüfung aller Anträge werden die Bewilligungen oder Absagen an die Antragsteller:innen versandt. Dieser muss dann von einer zeichnungsberechtigten Person unterschrieben und zurück im Onlineantragswesen hochgeladen werden – erst dann gilt die Förderung als bewilligt.
- Alle Angaben müssen wahrheitsgemäß gemacht werden.
- Die allgemeinen Nebenbestimmungen des Senats Berlin für Zuwendungen zur institutionellen Förderung ANBest-I sind Bestandteil und Bedingung der Förderung – sie werden bei Antragstellung im Onlineportal zugänglich gemacht und zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt.